

Kinderschutz in der Stiftung Jupident

Was ist Kinderschutz?

Im **weitesten Sinne** taucht das Thema Kinderschutz überall dort auf, wo Kinder und Jugendliche¹ **potentiellen Gefahren** ausgesetzt sind und geschützt werden müssen. Dazu gehören auch Themen wie Sicherheit in Sport und Freizeit, Sicherheit im Straßenverkehr, Unfallschutz etc.

Von einem etwas **engeren Begriff** gehen wir aus, wenn Kinder/Jugendliche durch andere Menschen **Gewalt** oder sonstige **unzulässige Handlungen gegen ihre körperliche oder psychische Integrität** erfahren und diesbzgl. Grenzen überschritten werden (das kann z.B. auch eine „Rempelei“ oder eine gegenseitige Beschimpfung zwischen zwei gleichaltrigen Kindern sein, die sofort geklärt werden können und kein weiteres Prozedere erfordern).

Von **Kinderschutz im engsten Sinne** (um den es in dieser Richtlinie auch hauptsächlich gehen soll) sprechen wir dann, wenn es zu diesen Handlungen gegen die persönliche Integrität kommt und ein Ungleichgewicht zwischen den einzelnen Akteuren im Sinne eines **Täter:innen-Opfer-Schemas** besteht.²

Ein Täter:innen-Opfer-Schema kann von unterschiedlichen Aspekten gekennzeichnet sein:

- 1) Die unzulässige Handlung geht klar nur von einer Seite aus und war klar gegen den ausgesprochenen Willen der anderen Seite bzw. musste von der anderen Seite erduldet werden.
- 2) Es gibt (auch bei scheinbarer Einvernehmlichkeit) eine wesentliche Diskrepanz zwischen den involvierten Personen
 - in Bezug auf das Alter,
 - in Bezug auf die körperliche, emotionale oder kognitive Entwicklung oder
 - in Bezug auf die hierarchische Position (Machtgefälle).

Unter diesen letzten Kinderschutz-Begriff fallen Themen wie sexueller Missbrauch/Übergriff, Misshandlung sowie Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen. Besonders heikel und gravierend in Bezug auf die Folgen ist es dann, wenn zwischen Täter:in und Opfer zudem ein Abhängigkeits- und Autoritätsverhältnis besteht (Eltern, pädagogische Fachkräfte, Lehrer:innen, Trainer:innen...).

Grundsätze des Kinderschutzes

Schutz und Risiko

Als Bildungs- und Betreuungseinrichtung, die Kinder und Jugendliche im Alltag begleitet, ist es eine der wichtigsten Aufgaben der Stiftung Jupident, die uns anvertrauten Kinder/Jugendlichen vor möglichen Gefährdungen zu schützen. Gleichzeitig darf die Betreuung niemals auf Schutzaspekte reduziert werden, indem alle Freiräume mit potentiellen Gefährdungen ausgeschaltet werden und den Kindern/

¹ Wenn in dieser Richtlinie von Kinderschutz die Rede ist, dann geht es immer um den Schutz von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Geburtstag. Der Begriff „Jugendschutz“ wird nicht verwendet, da dieser mit ganz bestimmten Themen in Verbindung gebracht wird („Jugendgesetz“, Ausgehzeiten, Alkohol, Reisen...)

² Dass dies der heikelste und gefährlichste Kinderschutzbereich ist, heißt nicht, dass den anderen beiden Bereichen kein Augenmerk geschenkt werden muss und dass die Grenzen nicht fließend sein können. Dies drückt sich in der Stiftung Jupident vor allem durch die zentrale Kinderschutzregel aus, dass bei jeder Art von Gefährdung eine Tagesmeldung erstattet werden muss! (siehe weiter unten).

Jugendlichen jegliche Selbstbestimmung verweigert wird. Im Gegenteil: Manchmal müssen bestimmte Risiken sogar bewusst in Kauf genommen werden, um ihnen ein Wachsen an Erfahrungen und eine selbstbestimmte Entwicklung zu ermöglichen.

Gute pädagogische Arbeit zeichnet sich also nicht durch ein Maximum an Schutz aus (Bild einer Käseglocke, die über das Kind gestülpt wird), sondern durch das ständige **Abwägen von Schutz- und Risikoaspekten im Sinne des Kindeswohls**. „Wachsamer Sorge“ im Sinne der Neuen Autorität heißt, dass die Verantwortlichen wachsam sind und Schutz gewährleisten müssen, dass sie dies aber auch flexibel (wie mit einem Regler) „zurückfahren“ können, um dem Kind mehr an autonomen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben.

Prävention

Diese der Situation angepasste **Wachsamer Sorge**, das Hinhören und **Achten auf Signale**, die auf eine mögliche Gefährdung hinweisen können, und der **transparente Austausch** mit dem Kind/Jugendlichen sowie im Betreuungsteam ist das, was Kinder und Jugendliche längerfristig besser schützt als eine Reduktion auf Kontrolle und Einschränkung.

In dieser Richtlinie können nur bestimmte Strukturen, Abläufe und Regelungen festgelegt werden, das Entscheidende aber ist die **Beziehung** zwischen den erwachsenen Betreuungspersonen und den Kindern/Jugendlichen. Nur wenn hier Vertrauen aufgebaut werden kann, wenn eine offene, transparente Atmosphäre herrscht und wenn die Kinder und Jugendlichen ernstgenommen werden, können Gefährdungen längerfristig reduziert werden.

Zudem muss in der pädagogischen Arbeit auch im Fokus stehen, dass die **Kinder/Ju-**

gendlichen gestärkt werden um Gefahren besser abschätzen und sich selbst schützen zu können. Dieser Aspekt ist zwar wichtig, darf aber nicht überbetont werden, da Kinder und Jugendliche, die zu Opfer werden, dadurch noch zusätzlich stigmatisiert und beschämt werden könnten (Im Sinne von: „Ich bin selber schuld, da ich mich zu wenig geschützt habe, nicht nein gesagt habe, mich nicht gewehrt habe etc.“).

Leitprinzipien bei Gefährdungen

Gibt es konkrete Hinweise oder Beobachtungen zu tatsächlichen Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen, dann fahren die „Regler“ der Wachsamkeit hoch und es muss ein Kinderschutzprozedere gestartet werden, das die Sicherheit sowie das Wohl der Kinder und Jugendlichen wieder gewährleisten soll. Dann gelten folgende Prinzipien:

• Vorrang von Schutzaspekten

Gibt es deutliche Hinweise auf Gefährdungen (insbesondere Gefährdung von Leib und Leben), dann muss der Schutz des Kindes/Jugendlichen im Vordergrund stehen! Andere Themen wie das Einhalten von Regeln und Strukturen, die pädagogische Arbeit mit dem Kind/Jugendlichen, die gute Kooperation mit den Eltern etc. können im Moment nachrangig sein, solange der momentane und zukünftige Schutz des Kindes/Jugendlichen oder auch der Schutz Dritter vor Handlungen des Kindes/Jugendlicher nicht gewährleistet werden können.

• Absolutes Gewaltverbot

Die Betreuungspersonen wenden auf keinen Fall physische oder psychische Gewalt gegen die Kinder und Jugendlichen an! Auch wird Gewalt anderer gegenüber den Kindern/Jugendlichen oder Gewalt der Kinder/Jugendlichen untereinander in keiner Weise toleriert oder ignoriert. Jede gewalttätige Handlung, die beobachtet oder die einer Betreuungsperson berichtet wird, erfordert

ein Einschreiten und ein Kinderschutzprozedere.

Exkurs: Müssen Kinder/Jugendliche in einer Ausnahmesituation durch eine pädagogische Fachperson **festgehalten** werden, dann geschieht das **ausschließlich** zu deren **Schutz** oder dem Schutz Dritter. Ein Festhalten „aus pädagogischen Gründen“, also um das Kind zu bestimmten Handlungen zu bewegen, verstößt gegen das Gewaltverbot. (Siehe Richtlinie Festhalten von Kindern/Jugendlichen durch Betreuungspersonen)

- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit**
Gewalt, Missbrauch, Übergriffe, Mobbing und andere Grenzverletzung werden „genährt“ von einer Atmosphäre der Heimlichkeit und Intransparenz (nach dem Motto: Das geht niemanden etwas an, das ist meine Privatangelegenheit, nach der auch niemand zu fragen hat). Natürlich sind Kinder/Jugendliche (sowohl die Opfer als auch in eingeschränkter Weise die Täter:innen) vor öffentlicher Bloßstellung und Rufschädigung zu schützen. Was passiert ist, darf aber nicht im Verborgenen bleiben, sondern muss so gut als möglich aufgeklärt, aufgearbeitet und dokumentiert werden.

Diese Transparenz darf sich nicht auf das Betreuungsteam beschränken. Alles, was mit Gefährdungen zu tun hat, ist keine interne Angelegenheit der Gruppe oder des Teams mehr! Darum werden diese Hinweise auch nicht als Beobachtung oder Kontakte (die in der Regel nur vom Betreuungsteam gelesen werden) dokumentiert, sondern es wird in Form einer **Tagesmeldung** transparent nach außen (gegenüber der Bereichsleitung, dem internen Monitoring oder externen, prüfenden Stellen³) gemacht.

³ Grundsätzlich unterliegt die Klient:innendokumentation der Verschwiegenheitspflicht nach außen. In besonderen Fällen können jedoch Stellen wie die Fachaufsicht (Kinder- und Jugendhilfe), die Volksanwaltschaft (OPCAT), die Opferschutzkommission, die Staatsanwaltschaft und vor allem (ehemalige) Klient:innen Einsicht nehmen.

Besonders wichtig ist Transparenz dann, wenn es zu **Fehlverhalten von Mitarbeiter:innen gegenüber einem Kind/Jugendlichen** gekommen ist. Auch bei relativ harmloser Vergehen (z.B. Betreuungsperson hat einen Klienten im Affekt gestoßen oder am Arm gezogen und sich danach dafür entschuldigt) kann es massive dienstrechtliche Konsequenzen für Mitarbeiter:innen nach sich ziehen, wenn der Eindruck entsteht, dass der Vorfall verschleiert oder verschwiegen wird. Wird von den betroffenen Mitarbeiter:innen jedoch transparent damit umgegangen und der Vorfall korrekt gemeldet und dokumentiert, dann kann die Angelegenheit in der Regel wieder „in Ordnung“ gebracht werden und der/die Kolleg:in ist voll rehabilitiert. Bei schwereren, strafrechtlich relevanten Übergriffen von Betreuungspersonen gegenüber Kinder und Jugendlichen kann natürlich auch maximale Transparenz nicht verhindern, dass es zu dienstrechtlichen oder sogar strafrechtlichen Konsequenzen kommt.

- **Kollegialität**
Kinderschutzthemen können massiv belastend sein und erzeugen in der Regel eine sofortige emotionale Involvierung bei den erwachsenen Helfer:innen, von der man sich nur schwer abgrenzen kann. Vor allem, wenn ich in täglichem, direktem Kontakt mit den Klient:innen arbeite, fällt es mitunter sehr schwer, hier eine objektive und professionelle Distanz zum Geschehen zu bewahren und nüchtern die richtigen Schritte zu setzen. Es ist daher sowohl aus Gründen der Psychohygiene als auch aus Gründen der Transparenz und des Kinderschutzes notwendig, dass die Person, die von einer Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen erfährt, nicht allein bleibt und das ganze weitere Prozedere nicht nur von dieser Person abhängt (erweitertes „**Vier-Augen-Prinzip**“). Auch unter dieser Rücksicht ist die Dokumentation als Tagesmeldung von immenser Wichtigkeit. Die Verantwortung für

den Kinderschutz sollte immer „auf mehreren Schultern“ liegen, was auch die Themen Koordination und Leitung ins Spiel bringt.

- **Ernstnehmen von Kindern und Jugendlichen**

Kinder/Jugendliche können manchmal sehr verzerrte Wahrnehmungen eines Geschehens haben und aus unterschiedlichen Gründen vielleicht sogar bewusst die Unwahrheit sagen. Das Kinderschutzprozedere darf aber nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine einzelne Fachperson eine bestimmte Aussage als **glaubwürdig** ansieht oder nicht! Es ist im Zweifelsfall immer davon auszugehen, dass ein realer Hintergrund besteht, und die Schutzmaßnahmen sind darauf abzustimmen! Sollte sich zweifelsfrei herausstellen, dass eine Aussage nicht stimmt, muss das mit dem Kind/Jugendlichen aufgearbeitet werden und gemeinsam überlegt werden, wie das gestörte Vertrauensverhältnis wieder hergestellt werden kann. Bis dahin laufen alle Schutzmaßnahmen so, als ob die Aussagen der Wahrheit entsprechen.

- **Kinderschutz und Kinderrechte**

Nachdem das Thema Kinderrechte in weiter zurück liegenden Jahrzehnten eine eher untergeordnete Rolle spielte, stehen dieses heute bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in einem stets wachsenden Fokus.

Dabei ist immer wieder die These zu hören, dass Kinderschutz und Kinderrechte entgegengesetzte Pole darstellen, die sich gegenseitig im Sinne eines Entweder-Oder behindern bzw. ausschließen. Wir vertreten ein anderes Verhältnis dieser beiden Themenbereiche. Wir sehen das **Thema Kinderrechte als das übergeordnete** und das **Thema Kinderschutz als einen integralen Bestandteil der Kinderrechte**. Das Recht auf Schutz ist eines der zentralen Kinderrechte und es kann im Einzelfall erforderlich sein, dass es einem anderen Kinder-

recht (z.B. auf sexuelle Selbstbestimmung, auf Kontakt zu gefährdenden Personen, auf Privatsphäre im Internet...) übergeordnet werden muss. Die Gewichtung und die Abwägung von Schutz- und Risiko-Aspekten ist aber in jedem einzelnen Fall sehr sorgsam neu zu treffen und die anderen Kinderrechte dürfen nicht leichtfertig missachtet werden.

Verantwortlichkeiten in der Stiftung Jupident

Jede:r einzelne Mitarbeiter:in

In der Regel sind die Mitarbeiter:innen, die die **Aufsichtspflicht** ausüben und im direkten Kontakt mit den Klient:innen arbeiten, die ersten, die mit Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen konfrontiert sind – sei es durch eine Beobachtung oder einen Hinweis, den sie erhalten. Ob die Kinder und Jugendlichen durch ein passendes Kinderschutzprozedere dann auch geschützt werden, hängt also im Wesentlichen davon ab, ob diese Mitarbeiter:innen vor Ort die richtigen ersten Schritte setzen, die das Prozedere in Gang setzen.

In den meisten Fällen reicht es, wenn die Mitarbeiter:innen vor Ort die Gefährdung durch eine **Tagesmeldung** dokumentieren und somit der Leitung melden, damit gemeinsam im Team die weiteren Schritte abgestimmt werden können. In bestimmten Situationen (z.B. wenn keine Leitungsperson da ist und **Gefahr-im-Verzug-Maßnahmen** zum Schutz des Kindes gesetzt werden müssen) ist der/die einzelne Mitarbeiter:in aber auch berechtigt und sogar verpflichtet, notwendige Maßnahmen selbst zu treffen, ohne sich vorher mit jemandem abzustimmen!

Eine rechtliche Verpflichtung sich selbst zu gefährden oder gar zu verletzen, um Kinder

und Jugendliche zu schützen, besteht nicht!

Teamleitung

Gerade, wenn das Kinderschutzprozedere länger und komplexer wird, müssen die einzelne Schritte im Betreuungsteam (evtl. auch erweitert durch CM, Psychologischer Fachdienst, externe Systempartner...) abgesprochen und abgestimmt werden. Der Teamleitung kommt hier meistens eine **Moderations- und Koordinationsrolle** zu. In Einzelfällen kann es auch notwendig sein, dass bestimmte Schutzmaßnahmen oder Maßnahmen von der Leitung **angordnet** werden – insbesondere dann, wenn der Zeitfaktor eine Rolle spielt und gar nicht die Möglichkeit besteht, alles genau im Team abzusprechen und zu diskutieren. Das Betreuungsteam muss aber im Sinne der Transparenz auch in solchen Fällen durch die Leitung über diese Maßnahmen informiert werden. Bei komplexeren Fällen stimmt sich die Teamleitung zudem mit der Bereichsleitung bzgl. aller gesetzten Schritte ab und informiert diese fortlaufend.

Bereichsleitung

Die Bereichsleitung ist in Kinderschutzfällen immer die letztverantwortliche Fachperson, die Maßnahmen und Vorgangsweise letztlich auch gegenüber der Fachaufsicht und anderen kontrollierenden Stellen rechtfertigen muss. Sie liest regelmäßig (im Idealfall täglich) die Tagesmeldungen. Sofern die Bereichsleitung nicht persönlich über einen bestimmten Hinweis auf eine Gefährdung informiert wird, erfährt sie davon also erst, wenn sie im Informationssystem die entsprechende Tagesmeldung liest (was je nach Wochentag auch einmal ein paar Tage versetzt zum Ereignis sein kann). Bei einfacheren Kinderschutzfällen reicht die Tagesmeldung aus, bei komplexeren Fällen, in denen die Vorgangsweise nicht hundertprozentig klar ist, müssen die Maßnahmen auf jeden Fall direkt mit der Bereichsleitung abgestimmt werden.

Exkurs: Täter:in und Opfer werden in verschiedenen Fachbereichen betreut

Für diesen Fall ist es unerlässlich, dass sich die Bereichsleitungen beider Bereiche absprechen und ihre Kinderschutzmaßnahmen koordinieren. In komplexen Fällen kann es auch Sinn machen sich darauf zu verständigen, dass nur eine der beiden Bereichsleitungen die Letztverantwortung für das Prozedere trägt (in der Regel wird das der Fachbereich sein, der das mutmaßliche Opfer betreut).

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung wird von der Kinderschutzgruppe über allgemeine Kinderschutzthemen in der Stiftung Jupident und von der Bereichsleitung über gravierende aktuelle Kinderschutzfälle informiert (massive Gewalt mit schweren Verletzungen, sexueller Missbrauch oder sonstige schwere Übergriffe). Auf jeden Fall wird die Geschäftsleitung umgehend informiert, wenn Mitarbeitende der Stiftung Jupident durch Aussagen oder Hinweise belastet werden! Nur in außergewöhnlichen Einzelfällen beteiligt sich der Geschäftsleiter am Kinderschutzprozedere und kann auch von seinem dienstlichen Weisungsrecht gegenüber den Bereichsleitungen Gebrauch machen. Das kann dann notwendig werden, wenn ein Kinderschutzfall über die **Medien, Polizei oder Kinder- und Jugendanwaltschaft** öffentlich bekannt wird und Fragen an die Einrichtung als Gesamtes gestellt werden. Die Geschäftsleitung ist die einzige Person, die in Kinderschutzfällen gegenüber Medien Auskunft gibt, wenn dies notwendig und unvermeidbar sein sollte.

Kinderschutzbeauftragte in den Fachbereichen

Jeder Fachbereich bestimmte eine:n Mitarbeiter:in als Kinderschutzbeauftragte:n. Die Kinderschutzbeauftragten lesen im Sinne eines **Monitorings** alle Tagesmeldungen ihres Fachbereiches, leiten daraus relevan-

te Themen ab und geben (in der Regel der Bereichsleitung) Rückmeldungen, wenn aus Sicht des Kinderschutzes etwas nicht nachvollziehbar, unverständlich oder unvollständig ist oder wenn es den Anschein hat, dass wesentliche Prinzipien des Kinderschutzes nicht eingehalten wurden. Die relevanten Themen können von den Kinderschutzbeauftragten in die Kinderschutzgruppe eingebracht werden.

Es ist nicht die Aufgabe der Kinderschutzbeauftragten, in konkreten Fällen das Kinderschutzprozedere zu organisieren oder Entscheidungen über bestimmte Kinderschutzmaßnahmen zu treffen.

Psychologischer Fachdienst

Die Mitarbeiter:innen des Psychologischen Fachdienstes fungieren als Kinderschutzbeauftragte für die gesamte Stiftung Jupident. Gleich wie die Kinderschutzbeauftragten der Fachbereiche üben sie ein zusätzliches **Monitoring** für alle Fachbereiche aus.

Zusätzlich leiten und koordinieren sie die Kinderschutzgruppe, beraten die Geschäftsleitung und das Bereichsleitungsteam in Bezug auf Kinderschutzfragen, evaluieren regelmäßig die Kinderschutz-Standards, repräsentieren das Thema Kinderschutz und Kinderrechte nach außen und sind im Austausch mit externen Stellen in Kinderschutzfragen. Zudem kann der Psychologische Fachdienst als Beschwerde- und Ombudsstelle fungieren, wenn Kinder- und Jugendliche sich direkt an ihn wenden (siehe weiter unten).

Auch der Psychologische Fachdienst hat von sich aus keine operative Funktion im Kinderschutzprozedere, es sei denn, er wird dafür von der Geschäftsleitung oder der zuständigen Bereichsleitung beauftragt bzw. angefragt (z.B. Befragung von Kindern, Fallbegleitung, Fallkoordination oder Aufarbeitung von Schutzthemen mit Klient:innen).

Kinderschutzgruppe

Die Kinderschutzgruppe besteht aus den Kinderschutzbeauftragten aller Fachbereiche und trifft sich regulär einmal im Quartal, um gemeinsam die Themen Kinderschutz und Kinderrechte in der Stiftung Jupident zu reflektieren und weiter zu entwickeln. Die Kinderschutzbeauftragten können Themen einbringen, die ihnen beim Monitoring auffallen oder die von den Teams an sie herangetragen werden und die dann gemeinsam erörtert werden.

Diese Gruppe hat keine Entscheidungs- und Weisungsrechte gegenüber den Mitarbeiter:innen, auch keine Richtlinienkompetenz, sondern beschränkt sich auf **Empfehlungen an die Leitungsgremien** der Stiftung Jupident. Alle Mitarbeiter:innen werden über die Ergebnisse und Empfehlungen der Kinderschutzgruppe informiert und haben über das interne Infonetz Einblick in das Besprechungsprotokoll.

Externe Stellen und Vernetzung

Öffentliche Kinder- und Jugendhilfe

Grundsätzlich ist die Stiftung Jupident berechtigt, die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe (Bezirkshauptmannschaften) bzgl. Gefährdungen zu informieren, indem sie eine **Gefährdungsmitteilung** macht. Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe ist gesetzlich verpflichtet, solchen Mitteilungen nachzugehen, gegebenenfalls eine Gefährdungseinschätzung zu tätigen und die sich daraus ergebende Maßnahmen einzuleiten.

Eine **Mitteilungspflicht** gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe von unserer Seite besteht aber nur dann, wenn

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,

- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine **aktuell vorliegende Gefährdung** beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben. (Vgl. § 37 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Ob die Kriterien für die Mitteilungspflicht erfüllt sind oder ob aus anderen Gründen eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe gemacht wird, liegt in der Entscheidung der Bereichsleitung und wird auch von dieser Stelle getätigt bzw. beauftragt. Keinesfalls machen Mitarbeiter:innen der Stiftung Jupident in Eigenregie und ohne Abstimmung mit Team und Leitung eine solche Mitteilung!

Tritt die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe an uns heran bzgl. konkreter Gefährdung eines Kindes, so besteht eine gesetzliche **Auskunfts- und Mitwirkungspflicht bzgl. der Gefährdungsabklärung**. Sowohl die Anfrage als auch die Auskunft erfolgt in der Regel **schriftlich** in Abstimmung mit der Bereichsleitung.

IfS Kinderschutz

Bei gravierenden Kinderschutzfällen, in denen klar ist, wer Opfer und wer „Täter:in“ ist, kann es hilfreich und notwendig sein, dass die Opfer – manchmal auch deren Angehörige – eine Unterstützung durch den Bereich Kinderschutz des Institutes für Sozialdienste erhalten.

Die zwei für uns wichtigsten Angebote des IfS-Kinderschutzes sind

1. Anzeigeberatung
2. Prozessbegleitung

Bei einer **Anzeigeberatung** wird das Opfer und/oder seine Angehörigen über alles informiert, was eine Anzeige mit sich bringen kann: welche Vorteile/Nachteile damit verbunden sind, welche Risiken bestehen, welche Rechte und Pflichten das Opfer in einem Strafverfahren hätte und was bei der Befragung durch die Polizei zu beachten ist. Wichtig ist, dass diese Beratung vor der Anzeige bei der Polizei (!) erfolgt, da eine einmal getätigte Anzeige nicht so ohne weiteres zurückgezogen werden kann!

Wenn eine Anzeige bei der Polizei gemacht wird, dann beginnt in der Regel ein Verfahren gegen den:die Beschuldigte:n mit Befragungen durch die Polizei (evtl. zusätzlich durch Staatsanwaltschaft und Gericht), Beweissicherung, Bericht an die Staatsanwalt, Anklage, Prozess und Urteil. Das minderjährige Opfer hat von Anfang an – also bereits bei der ersten Befragung durch die Polizei (!) – ein Recht auf eine professionelle **Prozessbegleitung**, in der es über seine Rechte und Pflichten im Verfahren informiert und auf die Befragungen und Prozesse vorbereitet sowie zu den Befragungsterminen begleitet wird. Diese Prozessbegleitung kann aufgrund der Befangenheit nicht durch Mitarbeiter:innen der Stiftung Jupident erfolgen, d.h. der IfS Kinderschutz muss frühestmöglich hinzugezogen werden, wenn eine Anzeige auch nur erwogen wird.

IfS-Gewaltberatung

Wenn es in einer Gruppe der Stiftung Jupident zu unterschiedlichen Formen der Gewalt kommt, dann stehen wir oft vor den Herausforderungen, dass wir nicht nur mit Opfern, sondern auch mit Täter:innen zu tun haben, für die wir zuständig sind und die Hilfe brauchen, um nicht (erneut) gewalttätig bzw. übergriffig zu werden. für Jugendliche ab ca. 14 hat die IfS-Gewaltberatung ein Angebot entwickelt. Ziel der **Begleitung von gewaltbereiten Jugendlichen** ist es, dass der:die Betroffene lernt das eigene Verhal-

ten zu reflektieren, Verantwortung für sich und die begangenen Taten zu übernehmen, eine bewusste Entscheidung gegen Gewalt zu treffen, Deeskalationsstrategien zu lernen und in Folge nicht (mehr) gewalttätig zu sein.

Der:die Jugendliche kann von uns angefragt werden, es erfolgt ein Vorgespräch mit Betreuungspersonen und dann ein Erstgespräch, zu dem der:die Jugendliche in der Regel begleitet wird. Wenn eine Auftragsklärung gelingt, geht der:die Jugendliche üblicherweise eigenständig zu dieser Beratung. Die Gespräche unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, in einem gemeinsamen Gespräch mit Mitarbeiter:innen der Stiftung Jupident, dem:der betroffenen Jugendlichen und dem:der Gewaltberater:in kann jedoch auch ein Informationsaustausch vereinbart werden. Wenn massive, akute Gefährdungen sichtbar werden, die durch die Gewaltberatung nicht abgewendet werden können, ist diese wie wir zu einer Mitteilung an die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet.

Ein zweites Angebot der IfS-Gewaltberatung richtet sich an das **soziale Umfeld** der gewalttätigen Jugendlichen. D.h. auch die zuständigen Erwachsenen können sich beraten lassen, um Gewaltdynamiken und Risiken besser zu verstehen, wieder zu neuer Handlungsfähigkeit zu kommen und die Opfer besser zu schützen.

Polizei

Ist es bei einer massiven Gefährdung von Leib und Leben den Betreuenden nicht möglich ohne die Anwendung von Gewalt Schutz für die Kinder Jugendlichen herzustellen, dann bleibt nur die Verständigung der Polizei über den Notruf. Die Polizei ist aufgrund des **staatlichen Gewaltmonopols** berechtigt, auch angemessene körperliche Gewalt gegen den Willen eines Kinder/Jugendlichen anzuwenden, wenn dies zum

Schutz von Leib und Leben notwendig ist.

Bei einer Straftat kann die Polizei auch für die **Aufklärung** derselben herangezogen werden, indem eine Anzeige gemacht wird. In der Regel entscheiden das Opfer einer Straftat oder dessen Eltern darüber, ob angezeigt wird oder nicht. In Ausnahmefällen kann aber auch die Stiftung Jupident eine **Anzeige** erstatten, wenn dies zum Wohl der Kinder und Jugendlichen notwendig sein sollte. Die Entscheidung darüber liegt nicht bei einzelnen Mitarbeiter:innen, sondern ist immer mit der Bereichsleitung und der Geschäftsleitung abzustimmen. Bei einer Anzeige ist immer zu bedenken, dass es sich in der Regel um Offizialdelikte handelt, die von der Polizei „von Amts wegen“ verfolgt werden müssen, d.h. wir haben dann keinen Einfluss auf die weitere polizeiliche Wahrheitsfindung oder darauf, ob jemand angeklagt wird oder nicht.⁴

Bei den oben erwähnten Schutzmaßnahmen und bei kleineren Delikten ist der Ansprechpartner die zuständige **Polizeiinspektion** vor Ort. Geht es um Gewalt und Handlungen gegen die sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen, sind unbedingt die spezialisierten und geschulten Beamt:innen des **Bezirkskommandos** („Kompetenzteam Gewaltschutz“) hinzuzuziehen! Da die Stiftung Jupident ihren Hauptsitz im Bezirk Feldkirch hat, können auch Einrichtungen, die in anderen Bezirken liegen, sich an unsere Ansprechpartner am Bezirkskommando Feldkirch wenden, mit denen wir eine gut eingespielte Systempartnerschaft pflegen.

Dank einer speziellen (Ausnahme)Regelung besteht in Vorarlberg die Möglichkeit, Fälle auch **anonym** mit den Spezialist:innen des Bezirkskommandos zu besprechen. Da die

⁴ Es besteht auch die Möglichkeit sich bzgl. der Frage, ob eine Anzeige sinnvoll ist, von den IfS-Stellen für Opferschutz oder Kinderschutz beraten zu lassen.

Polizei kein Verfahren von Amts wegen einleiten muss, wenn keine Namen bekannt sind, bleibt die Entscheidung, ob eine Anzeige im Sinne des Kindeswohls ist, beim Opfer, seinen Eltern und bei uns.

Auch wenn es um das Thema **Prävention** (z.B. Mobbing, Kinderschutz und neue Medien, Handykriminalität...) geht, stehen spezialisierte Beamt:innen zur Verfügung, die für Unterweisungen, Workshops oder rechtliche Auskünfte angefragt werden können.

(Vgl. Richtlinie Zusammenarbeit mit der Polizei).

Missbrauchs-Ambulanz

Bei akuten Fällen von sexuellem Missbrauch kann es notwendig sein, dass in einer ärztlichen Untersuchung Spuren sichergestellt werden, die beweisen, dass es zu übergriffige Handlungen gekommen ist. In Vorarlberg geschieht dies in der Missbrauchs-Ambulanz, die an die pädiatrische Abteilung des Krankenhauses der Stadt Dornbirn angehängt ist. Diese Ambulanz kann rund um die Uhr kontaktiert werden. Eine sofortige Akut-Untersuchung des Opfers wird aber nur durchgeführt, wenn die Straftat nicht länger als 72 Stunden zurück liegt, da Spuren, die auf eine/n bestimmte/n Täter:in hinweisen, nicht länger nachweisbar sind. Sonstige Spuren (die z.B. beweisen können, dass überhaupt ein Übergriff stattgefunden hat) werden an einem regulär zu vereinbarenden Termin untersucht. Die Untersuchung darf nur mit Zustimmung des Kindes/Jugendlichen erfolgen und wird in der Regel unter Vollnarkose durchgeführt sowie psychologisch begleitet.

Zu beachten ist, dass die Mitarbeiter:innen der Missbrauchsambulanz der **ärztlichen Anzeigepflicht** sowie der **Mitteilungspflicht** an die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe unterliegen, wenn eine Straftat nachgewiesen werden kann. Ebenso ist wichtig, dass

keinesfalls einzelne Mitarbeiter:innen alleine über den Kontakt zur Ambulanz entscheidet, sondern solche Schritte immer mit der Leitung rückgesprochen sind.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist in erster Linie eine Ombudsstelle, an die sich Kinder- und Jugendliche oder deren Eltern direkt wenden können, wenn ihnen nach ihrem Empfinden Unrecht getan wird oder wenn sie sich falsch behandelt fühlen (siehe Ombudsstellen und Beschwerdemanagement). Die Kinder- und Jugendanwaltschaft prüft solche Beschwerden und nimmt mit der Einrichtung Kontakt auf um die Vorwürfe zu klären und Lösungen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu finden.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft unterstützt aber auch präventive Projekte, informiert Kinder und Eltern in rechtlichen Fragen und sieht sich als Sprachrohr für die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit.

Ebenso ist die Kinder- und Jugendanwaltschaft Mitglied der Opferschutzkommission, an die sich ehemalige Heimkinder wenden können, wenn sie in einer stationären Einrichtung Erfahrungen von Übergriffen machen mussten.

„Kinderschutz Vorarlberg“

Ein größerer Kreis der professionellen **Akteur:innen**, die in den unterschiedlichen Einrichtungen für Kinderschutz zuständig sind, trifft sich zwei bis dreimal im Jahr, um sich über aktuelle Themen des Kinderschutzes zu informieren und sich untereinander zu vernetzen. Die im Landhaus stattfindende Veranstaltung wird von der Fachabteilung für Kinder- und Jugendhilfe des Landes Vorarlberg organisiert, für die Stiftung Jupident nimmt üblicherweise der Psychologische Fachdienst an diesen Treffen teil.

Für Inhalte dieser Treffen sowie für die allgemeine Weiterentwicklung von Themen des Kinderschutzes im Land Vorarlberg ist ein **Fachbeirat** zuständig, der sich regelmäßig trifft und in dem auch die Stiftung Jupident vertreten ist.

Fachgremium zur Vermeidung von Grenzverletzungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen in stationären Kinder und Jugendhilfeeinrichtungen

In diesem Gremium geht es um die diesbzgl. Standards, die mit dem Land vereinbart wurden und die in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe eingehalten werden müssen. Z.B. dass die Mitarbeiter:innen zu Kinderschutzthemen geschult werden müssen und regelmäßig einen Auszug aus dem Strafregister vorweisen müssen, dass es Möglichkeiten der Beteiligung, insbesondere der Beschwerdeführung für fremduntergebrachte Kinder gibt und dass in den Einrichtungen regelmäßig Projekte zur Gewaltprävention stattfinden.

Wenn diese Projekte bestimmten Kriterien entsprechen, können beim Land Vorarlberg jährlich zu vergebende finanzielle Mittel beantragt werden.

Ombudsstellen und Beschwerdemanagement

Wie schon zum Thema Prävention erwähnt, sind Kinder und Jugendliche am besten geschützt, wenn sie gute Beziehungen zu ihren direkten Bezugspersonen (Eltern, pädagogische Fachkräfte, Lehrer:innen...) haben, die wachsam auf Veränderungen reagieren und denen sich die Kinder/Jugendliche auch anvertrauen würden, wenn sie sich gefährdet sähen.

Da es aber auch mit diesen Bezugspersonen Konflikte geben kann und da vielleicht sogar gerade eine sehr enge Beziehung dazu

führen kann, dass man über bestimmte Dinge nicht reden kann oder will, braucht es auch Anlaufstellen für die Kinder und Jugendliche, die außerhalb der Gruppe stehen und die unabhängig agieren können, wenn es zum Schutz des Kindes notwendig ist.

Diese Ombudsstellen sind Jupident-intern der **Psychologische Fachdienst** und extern die **Kinder- und Jugendanwaltschaft** des Landes Vorarlberg.

Sowohl die Kinder/Jugendlichen als auch deren Eltern müssen bei der Aufnahme (mit Telefonnummern!) auf diese Beschwerdemöglichkeiten hingewiesen werden. In jeder Einrichtung der Stiftung Jupident hängt an gut sichtbarer Stelle („schwarzes Brett“ am Gang?) eine kurze **schriftliche Information und eine Liste mit den Telefonnummern** der Ombuds- bzw. Beschwerdestellen und die Kinder/Jugendlichen werden **zweimal jährlich** (in einem Gruppengespräch) auf diese Möglichkeit hingewiesen - einmal über die Betreuungspersonen, einmal über den Psychologischen Fachdienst, der dazu eigens ein Gespräch mit der gesamten Gruppe führt.

(siehe Richtlinie „Ombudsstellen und Beschwerdemanagement“)

Kinderschutzprozedere

Aufgrund der Vielfalt an möglichen Gefährdungen und der Individualität jeder einzelnen Situation ist es schwierig, ein Schema zu beschreiben, nach dem immer und in jedem Fall vorgegangen wird. Im Folgenden soll aber ein idealtypischer Ablauf skizziert werden, der die wesentlichen Elemente enthält, die bedacht werden müssen. Die einzelnen Punkte können manchmal vielleicht genau in dieser Reihenfolge abgehandelt werden, es ist aber von Fall zu Fall anders, welches Element im Vordergrund steht und welches

vielleicht eine geringere Relevanz hat.

In jeder Einrichtung der Stiftung Jupident hängt an gut sichtbarer Stelle eine Kurzversion der folgenden Beschreibung:

Schritt 1: Herstellen von Schutz

Worin besteht die Gefährdung? Wer muss im Moment geschützt werden und wer längerfristig? Welche Maßnahmen müssen sofort zum Schutz erfolgen (Gefahr im Verzug) und welche können warten, bis das mit Leitung und Team besprochen werden kann? (Bei mehreren Gefährdungen) Wer oder was muss zuerst geschützt werden / Was hat Vorrang?

Diese Fragen haben Priorität vor allen anderen Fragen und müssen daher immer am Beginn stehen, wenn es Hinweise oder Beobachtungen zu Gefährdungen gibt! Für die diensthabende Fachperson kann sich dieses Thema aber vorläufig sehr schnell erledigen, wenn das Kind an einem sicheren Ort (z.B. in der Wohngruppe) ist und im Moment nicht geschützt werden muss. Über längerfristige Schutzaspekte in anderen Situationen kann dann zu einem späteren Zeitpunkt mit Team und Leitung gesprochen werden, wenn im aktuellen Moment keine Gefährdung besteht.

An dieser Stelle sei noch einmal darauf hingewiesen, dass **alle** Mitarbeiter:innen bei Gefahr im Verzug berechtigt bzw. verpflichtet sind, Schutzmaßnahmen für die momentane Situation herzustellen, wenn diese erforderlich sind.

Schritt 2: Meldung an die Leitung

In welcher Form erfolgt die Meldung? Muss die Leitung sofort und direkt informiert werden oder reicht die schriftliche Tagesmeldung? Wird ein:e Mitarbeiter:in der Stiftung Jupident durch Aussagen oder Hinweise belastet bzw. beschuldigt?

Alles, was mit Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen zu tun hat, darf im Sinne der Transparenz nicht mehr als interne Angelegenheit der Gruppe oder des Betreuungsteams behandelt werden, sondern muss der Leitung gemeldet werden! Im Normalfall erfolgt diese Meldung in der Weise, dass der Gefährdungsumstand im elektronischen Informationssystem als **Tagesmeldung** dokumentiert wird, die nicht nur von den Teamkolleg:innen, sondern auch von der Bereichsleitung gelesen wird. Die Bereichsleitung liest das in den nächsten Tagen und kann sich auch ins Kinderschutzprozedere einbringen, wenn sie es für notwendig befindet.

Wenn die Leitung sofort gebraucht wird oder informiert sein sollte, um sich bzgl. bestimmter Maßnahmen abzusichern, dann reicht die Tagesmeldung nicht, sondern es muss auch **direkt mit der Leitung Kontakt** aufgenommen und mündlich berichtet werden. Auf jeden Fall muss die Leitung direkt und unmittelbar verständigt werden, wenn ein:e Mitarbeiter:in der Stiftung Jupident durch Aussagen oder Hinweise potentiell belastet werden bzw. beschuldigt könnte.

Exkurs: Evtl. Gefährdung von Klient:innen durch Mitarbeitende der Stiftung Jupident

Dieser potenzielle Gefährdungsbereich ist für eine Kinderschutzeinrichtung wie die Stiftung Jupident der heikelste, schwierigste und mitunter unangenehmste. Jede Tabuisierung, Zudeckung, Verschleierung oder Intransparenz kann auf die gesamte Einrichtung zurückfallen, unabhängig davon, ob ein Vorwurf gegen Mitarbeitende sich als berechtigt herausstellt oder nicht! Deshalb müssen gerade solche Vorwürfe umso korrekter und selbstkritischerer geklärt werden.

Wichtig: Eine lückenlose **Klärung** und absolute **Transparenz** sind nicht nur im Sinne des Kinderschutzes und des Rufes der Ein-

richtung, sondern auch im Sinne der evtl. zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden. Es liegt in deren höchsten Interesse, dass der Vorwurf glaubwürdig ausgeräumt wird und dass kein ungeklärter Vorwurf an ihnen „hängenbleibt“.

Das Kinderschutz-Prozedere in solchen Fällen weicht je nach Szenario von der üblichen Vorgangsweise ab, da die Mitarbeitenden in hohem Maße befangen sind, egal ob ihnen selbst etwas vorgeworfen wird oder ob der im Raum stehende Vorwurf einen Teamkollegen/eine Teamkollegin betrifft.

Wir unterscheiden folgende drei Szenarien:

Szenario 1: Ein:e Mitarbeitende:r (1) wird von Dritten (Eltern, Angehörige, Mitbewohner:innen der Klient:innen, Systempartner:innen...) mit dem Hinweis auf Fehlverhalten einer:ines Kolleg:in (2) gegenüber einem Kind/Jugendlichen konfrontiert

In diesem Fall gelten folgende Grundsätze:

- Mitarbeiter:in 1 muss lediglich sicherstellen, dass er:sie verstanden hat, was konkret Mitarbeiter:in 2 vorgeworfen wird. Dazu kann er:sie auch bei dem:der Hinweisgebenden genauer nachfragen⁵.
- Darüber hinaus sind in der Regel sowohl Mitarbeiter:in 1 als auch Mitarbeiter:in 2 in hohem Maß befangen und **dürfen nicht eigenständig in die weitere Klärung der Vorwürfe mit Mitarbeiter:in 2**

⁵ Für die weitere Vorgangsweise kann es wichtig sein festzuhalten, ob es sich nur um einen vagen Verdacht, ein „Gerücht“ oder ein „Gefühl“ handelt, ob der:die Hinweisgebende das Verhalten selbst beobachtet hat oder ob es ihm:ihr zugetragen wurde. Hilfreich können W-Fragen. Wer hat wann, wo, wie oft was beobachtet, gehört etc. Sollte es sich nur um Äußerungen von unkonkreten Verdächtigungen handeln, die nicht weiter begründet werden können, so werden diese zwar als Tagesmeldung dokumentiert und zu einem späteren Zeitpunkt geklärt, es wird aber nicht automatisch das beschriebene Prozedere ausgelöst.

oder dem betroffenen Kind/Jugendlichen gehen!

- Deshalb muss Mitarbeiter:in 1 **unmittelbar und unverzüglich eine vorgesetzte Stelle über den Vorwurf informieren!** (Eine einfache Tagesmeldung reicht nicht aus, da diese in der Regel nicht sofort bearbeitet wird). Diese vorgesetzte Stelle ist in der Regel die **Bereichsleitung**, kann grundsätzlich aber auch die Teamleitung sein, sofern diese nicht selbst befangen ist⁶, und diese die Information ebenso unverzüglich an die **Bereichsleitung oder deren Vertretung**, notfalls auch an die Geschäftsleitung weiterleitet.⁷
- Die weitere Klärung des Vorfalls muss eng mit der **letzverantwortlichen Bereichsleitung oder deren Vertretung** abgestimmt werden, insbesondere die Entscheidung, wer wen wozu befragt und welche Informationen dazu an wen weitergegeben werden. Eine „Verwässerung“ des Vorwurfs ist nicht im Sinne des Kinderschutzes und auch nicht im Sinne eines:iner zu Unrecht beschuldigten Mitarbeitenden.
- Die Klärung muss **so rasch wie möglich** erfolgen, da auf jeden Fall der Kinderschutz unverzüglich hergestellt werden muss und da es für alle Beteiligten sehr belastend und auch lähmend für ganze Teams sein kann, wenn ungeklärte Vorwürfe zu lange im Raum stehen!
- Insbesondere, wenn es um gravierende Vorwürfe geht (**Misshandlung, sexuell übergriffiges Verhalten, schwere Vernachlässigung**), kann es auch notwendig

⁶ Im Fall, dass auch Vorwürfe gegenüber der Teamleitung geäußert wurden, ist diese auf jeden Fall befangen.

⁷ Sollte keine vorgesetzte Stelle oder Vertretung erreichbar sein, kann es auch Sinn machen, die aktuelle **Rufbereitschaft** zu informieren bzw. mit dieser gemeinsam zu beraten, was in der akuten Situation getan werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bereitschaftshabenden in Notsituationen auch verbindliche Dienstanweisungen aussprechen können, wenn dies erforderlich ist.

sein, dass Mitarbeiter:in 2 bis zur eindeutigen Klärung dienstfrei gestellt wird, um ein Aufeinandertreffen der betroffenen Klient:innen mit den Beschuldigten und damit eine potenzielle „Verwässerung“ zu verhindern. Diese Dienstfreistellung ist als reine **Schutzmaßnahme für das Kind sowie für den:die (evtl. zu Unrecht beschuldigten) Mitarbeiter:in 2** zu verstehen und keinesfalls als Schuldzuweisung! Die dadurch entfallenen, im Dienstplan vorgesehenen Arbeitsstunden werden selbstverständlich voll abgegolten und nicht als Urlaub gerechnet.

- Wie, wann und in welcher Form der:die beschuldigte Mitarbeiter:in 2 mit den Vorwürfen konfrontiert wird und ob zur Klärung eine Dienstfreistellung notwendig ist, entscheidet die Bereichsleitung.
- Die für das betroffene Kind zuständige Bezirkshauptmannschaft (Abteilung **Kinder- und Jugendhilfe**) wird durch die Bereichsleitung über die Vorwürfe informiert und zu einem späteren Zeitpunkt auch über die Klärung der Vorwürfe. Die Entscheidung, inwieweit sich die Zuständigen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder die Fachabteilung des Landes Vorarlberg selbst in die Klärung einbringen, liegt bei diesen.
- Die Geschäftsleitung wird von der Bereichsleitung über das Prozedere informiert und entscheidet gemeinsam mit der Bereichsleitung über etwaige dienstrechtliche Konsequenzen.⁸
- Sollten sich bei der Klärung strafrechtlich relevante Sachverhalte erweisen, so werden diese von der Stiftung Jupident ausnahmslos bei der Polizei zur Anzeige gebracht, sofern nicht bereits durch Dritte eine Anzeige erfolgt ist. Werden Kin-

⁸ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass es Mitarbeitenden zu jeder Zeit freisteht, sich an den Betriebsrat zu wenden, um sich dort Unterstützung und rechtliche Beratungen zu holen. Unabhängig davon wird der Betriebsrat über etwaige dienstrechtliche Maßnahmen direkt von der Bereichsleitung informiert.

der/Jugendliche von der Polizei als mutmaßliche Opfer befragt, erhalten diese von Anfang an eine Prozessbegleitung durch IfS Kinderschutz. Die weitere Ermittlung und Klärung von strafrechtlich relevanten Sachverhalten liegt bei der Polizei.

- Wenn Vorwürfe gegenüber Mitarbeitenden sich eindeutig als unwahr herausstellen, von Dritten aber weiterhin behauptet werden, erhalten die Mitarbeitenden die volle anwaltliche Unterstützung durch die Stiftung Jupident zur Wahrung ihrer Rechte und ihres persönlichen Rufes.

Szenario 2: Ein:e Mitarbeiter:in (1) nimmt selbst ein Fehlverhalten eines Kollegen/ einer Kollegin (2) gegenüber einem Kind/Jugendlichen wahr.

- Handelt es sich bei der Wahrnehmung um gravierende Übergriffe (**Misshandlung, sexueller Übergriff, schwere Vernachlässigung**), so gilt dasselbe wie bei Szenario 1 (Direkte, unmittelbare Meldung an die Leitung)
- Handelt es sich um weniger gravierende **Verstöße gegen den Verhaltenskodex** (siehe Anhang 2) so gilt folgende Vorgangsweise:

•Mitarbeiter:in1 **meldet** Mitarbeiter:in 2 die Beobachtung/Wahrnehmung **zurück** und weist diese:n darauf hin, dass er:sie sein:ihr Verhalten als **Tagesmeldung** dokumentieren muss.

•Weigert sich Mitarbeiter:in 2, sein Verhalten gegenüber dem Kind/Jugendlichen als Tagesmeldung zu dokumentieren oder widerspricht die Tagesmeldung wesentlich der Beobachtung von Mitarbeiter:in 1, so ist Mitarbeiter:in 1 **verpflichtet**, selbst eine **Tagesmeldung** zu seiner/ihrer Beobachtung zu machen.

•Die Klärung, ob das Verhalten dem Ko-

dex entspricht bzw. welches Verhalten in Zukunft gewünscht ist, wird **gemeinsam im Team** diskutiert und geklärt. Das Ergebnis der Klärung wird von der Teamleitung entweder im **Kommentar** zur Tagesmeldung oder als **eigene Tagesmeldung** dokumentiert.

• Die Verantwortung für diese Klärung liegt klar bei der **Teamleitung** oder in Abwesenheit bei deren Vertretung. Für den Fall, dass Mitarbeiter:in 2 die Teamleitung ist, wandert diese Verantwortung zur Bereichsleitung.

• Bei der Klärung der Sachverhalte geht es in der Regel nicht um Konsequenzen für einzelne Mitarbeitende, sondern um eine offene Rückmeldekultur im Team, um eine gewisse Fehlerfreundlichkeit, um gemeinsames Lernen und eine gemeinsame Weiterentwicklung der Qualitätsstandards. Das Ergebnis des Kinderschutzprozesses soll nicht nur dem verbesserten Kinderschutz dienen, sondern letztlich die Qualität der Betreuung und sowie der Teamkultur stärken.

Szenario 3: Ein:e Mitarbeitende:r nimmt bei sich selbst wahr, dass er:sie eine Handlung gesetzt hat, die dem Verhaltenskodex widerspricht.

- In diesem Fall muss er:sie sein (mutmaßliches) Fehlverhalten als Tagesmeldung dokumentieren.
- Die Tagesmeldung löst dasselbe Prozedere wie bei Szenario 2 aus.
- Die Teams und auch die Leitungspersonen sind (wie auch bei Szenario 2) dazu angehalten, solche selbstkritischen Meldungen nicht gegen den:die Kolleg:in zu verwenden, sondern als wertvollen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Verbesserung der Teamkultur zu betrachten.

Schritt 3: Genaue Ermittlung des Sachverhaltes

Was ist genau passiert? Wer hat was getan, gesagt oder beobachtet? Gibt es ein objektives und klares Bild über das Vorgefallene oder widersprechende Aussagen? Wer muss befragt werden? Wer befragt die Beteiligten wie worüber?

In den meisten Fällen ist relativ klar, was passiert ist und auch worin die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen besteht. In manchen Fällen kann es aber auch sein, dass sich Aussagen widersprechen oder diffuse Hinweise auf ein bestimmtes Geschehen vorhanden sind, allerdings nicht klar ist, was wirklich genau passiert ist. In solchen Fällen ist es wichtig, mit den Kindern und Jugendlichen zu sprechen und sie nach ihrer Sicht des Vorgefallenen zu fragen. Es kann mitunter sehr schwierig sein, überhaupt verwertbare Aussagen von den Kindern/Jugendlichen zu erhalten. Ebenso muss man extrem darauf achten, dass man durch falsche (Suggestiv-)Fragen die Aussagen der Kinder/Jugendlichen nicht manipuliert und dadurch letztlich unbrauchbar zur Wahrheitsfindung macht.

Es braucht daher in solchen Fällen einen genau mit der Leitung abgestimmten Plan, wer wann wen wozu befragt, um zu einem klaren Bild zu gelangen. Meistens ist dafür genug Zeit vorhanden, es kann aber auch sein, dass sofort gefragt werden muss, da bereits am nächsten Tag die Aussage diffus und nicht verwertbar sein kann.

Wichtig bei widersprüchlichen, unklaren und sich ändernden Aussagen kann sein, dass man **wortwörtlich dokumentiert**, was jemand gesagt hat, vielleicht auch nach angemessener Zeit noch einmal befragt und die Aussagen vergleicht. Ebenso kann es sinnvoll sein, die Befragung zu zweit durchzuführen (Vier-Augen-Prinzip), wobei eine Person die Gesprächsführung innehat und

die andere die Aussagen protokolliert.

In heiklen Fällen ist es sinnvoll, dass möglichst **unbefangene Außenstehende** die Befragung durchführen und nicht die Betreuenden, die in täglichem Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen sind und dadurch befangen sein können.

Bei intimen Themen, die mit der sexuellen Integrität der Klient:innen zu tun haben, braucht es eine hohe Sensibilität, wenn diese befragt werden müssen. Insbesondere die mutmaßlichen Opfer sollten so wenig wie möglich zu Details befragt werden, da erstens die Gefahr einer Beschämung und Retraumatisierung besteht und zweitens im Falle einer Strafverfolgung die Aussagen juristisch nicht mehr verwertbar sind, wenn durch sie durch falsche Befragungen potentiell manipuliert oder suggeriert erscheinen. Wenn ein Kind immer wieder zum selben (vielleicht peinlichen) Vorfall befragt wird, kann es auch sein, dass das bei ihm das so ankommt, dass ihm nicht geglaubt wird. Sobald klar ist, dass ein Kind mit hoher Wahrscheinlichkeit zum Opfer eines Übergriffs geworden ist, stehen die Schutzaspekte im Vordergrund und das Thema Wahrheitsfindung spielt eine untergeordnete Rolle.

Kommt es bei Strafdelikten zu einer Anzeige bei der Polizei, dann liegt die Ermittlung und Wahrheitsfindung ohnehin nicht mehr bei uns. Wir haben auch keinen Einfluss mehr auf den weiteren Verlauf der Strafverfolgung. Umso wichtiger ist, dass die mutmaßlichen Opfer dieser Straftaten **von Anfang an** eine professionelle Prozessbegleitung zur Seite gestellt wird (siehe IfS-Kinderschutz).

Bei Strafdelikten kann/muss auch die **Polizei** zur Befragung herangezogen werden⁹,

⁹ Diese Möglichkeit besteht auch, wenn die Täter:in noch nicht strafmündig ist. Die Polizei schreibt auch in diesen Fällen einen Bericht an die Staatsanwaltschaft, die den Fall wegen Strafunmündigkeit aber niederlegt. Vorteil ist die professionelle Befragung

die das Delikt von Amts wegen verfolgt. Auf diese Befragungen haben wir nicht allzu viel Einfluss (auch nicht darauf, was damit in der weiteren Strafverfolgung passiert), wir achten aber darauf, dass die Rechte der Kinder und Jugendliche gewahrt bleiben, z.B. dass eine erwachsene Bezugsperson bei der Befragung auf Wunsch des Kindes/Jugendlichen dabei sein darf und dass bei Sexualdelikten danach gefragt wird, ob das Kind/Jugendlicher von einer gleichgeschlechtlichen Person befragt werden will. Dies gilt für das mutmaßliche Opfer wie für den/die mutmaßliche Täter:in.

In diesem Zusammenhang sei noch einmal auf die Möglichkeit einer anonymen Fallbesprechung mit spezialisierten Beamten des Bezirkskommandos hingewiesen.

Exkurs: Kognitive Beeinträchtigung von Opfer oder Täter:in

Die Wahrheitsfindung bei Kindern und Jugendlichen mit schweren kognitiven Beeinträchtigungen, die über keine oder nur sehr eingeschränkte Verbalsprache verfügen, kann äußerst schwierig sein. Eine Befragung des Opfers ohne Beeinflussung durch die Befragenden ist in manchen Fällen gar nicht möglich. Wichtige ist in solchen Fällen daher, dass der Fokus mehr auf **Verhaltensbeobachtungen** und auf die **Aussage von Zeugen** gelegt wird. Oft wird man auch diverse Hilfsmittel benötigen, die dem Kinder/Jugendlichen dabei helfen, Auskunft über bestimmte Vorkommnisse zu geben (Unterstützte Kommunikation, Piktogramme, anatomische Puppen etc.).

durch Spezialist:innen und die evtl. pädagogische Wirkung. Zu bedenken ist aber auch eine mögliche kontraproduktive Wirkung, wenn eine Täter:in merkt, dass eine bestimmte Straftat nicht geahndet wird.

Schritt 4: Dokumentation

Was muss wie genau dokumentiert werden? Gibt es Aussagen, die wortwörtlich dokumentiert werden müssen, um den Wahrheitsgehalt feststellen zu können? Ist (auch für das Monitoring und die externen Stellen) aus der Dokumentation klar nachvollziehbar, was vorgefallen ist und wie gehandelt wurde?

Gelegentlich wurde in den Teams diskutiert, wo die Grenze liegt, ob ich einen bestimmten Umstand als Beobachtung oder als Tagesmeldung dokumentiere. Als Faustformel gilt: Kinderschutzthemen werden **immer** als Tagesmeldung dokumentiert! **In dem Moment, in dem ich mir die Frage stelle, ob ein Kinderschutzthema vorliegt oder nicht, geht es um Kinderschutz!** Oder anders gesagt: Wenn ich mir die Frage stelle, ob ich etwas als Tagesmeldung oder als Beobachtung dokumentiere, muss ich es als Tagesmeldung dokumentieren, da sonst die Prinzipien des Kinderschutzes (Transparenz, Kollegialität...) ausgehebelt werden könnten.

Ebenso wichtig ist bei einem längeren Prozess der Wahrheitsfindung, dass das nicht in unterschiedlichen Formaten (Beobachtungen, Kontakte) dokumentiert wird, sondern **das gesamte Kinderschutzprozedere** so in Tagesmeldungen abgebildet ist, dass eine außenstehende Person erkennen kann, was genau passiert ist, welche Handlungsschritte gesetzt wurden und was das Ergebnis des Kinderschutzprozedere ist. Isolierte Tagesmeldungen, die offen lassen, was genau passiert ist, wie mit der Gefährdung umgegangen wurde und welche Schritte erfolgt sind, widersprechen dem Prinzip der Transparenz und hinterlassen bei Außenstehenden den Eindruck, dass nicht ordentlich gearbeitet wurde oder etwas verschleiert werden soll (auch wenn das gar nicht zutrifft)!

Formale und inhaltliche Kriterien für gute

Tagesmeldungen finden sich in den JUBIS-Hinweisen zur Maske „Tagesmeldungen“.

Bei längerer wortwörtlicher Dokumentation von Aussagen kann auch ein Dokument im JUBIS angelegt werden, auf das in einer Tagesmeldung verwiesen wird.

Schritt 5: Information

Wer muss worüber informiert werden? Gibt es Verschwiegenheitspflichten zu beachten? Liegen Gründe vor, dass die Prinzipien der Transparenz und des Schutzes stärker gewichtet werden müssen als die Verschwiegenheitspflicht?

Bei Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen sind auf jeden Fall zu einem bestimmten Zeitpunkt die **Eltern/Erziehungsberechtigten** darüber zu informieren. Der richtige Zeitpunkt für die Information ist von Fall zu Fall abzuwägen, besonders wenn der Sachverhalt noch gar nicht genau ermittelt werden konnte. Die Eltern müssen sich aber darauf verlassen können, dass ihnen nicht verschwiegen wird, wenn ihre Kinder gefährdet sind oder andere gefährden.

Ob sonstige Personen abgesehen von Eltern, Betreuungsteam und Leitung informiert werden müssen, hängt ebenfalls vom Einzelfall ab. Es ist abzuwägen zwischen der Notwendigkeit von Transparenz und dem Schutz Dritter einerseits und dem Recht auf Schutz der Privatsphäre der Klient:innen andererseits. Grundsätzlich sind wir zur Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden verpflichtet, wenn eine Weitergabe aber zum Wohl der Klient:innen ist oder aus Gründen des Kinderschutzes notwendig sein sollte, kann und muss mitunter von dieser Verpflichtung abgesehen werden (siehe Richtlinie Verschwiegenheits- und Mitteilungspflichten).

Im Idealfall erfolgt diese Informationsweitergabe gemeinsam mit den Klient:innen

oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung. Auf jeden Fall müssen die betroffenen Klient:innen wissen, wer worüber informiert wurde.

Wichtig ist zudem, dass dokumentiert wird, wer worüber informiert wurde.

Schritt 6: Abschluss

Ist das Prozedere abgeschlossen und nachvollziehbar dokumentiert? Sind alle Beteiligten über die erfolgten Schritte und das Ergebnis informiert? Ist noch irgendetwas unklar oder offen?

Aus der Dokumentation muss klar hervorgehen, ob ein Prozedere abgeschlossen ist oder ob noch Dinge offen sind. Es muss auch klar erkennbar sein, welche Schritte gemacht wurden und was das „Ergebnis“ war.

Für den Fall, dass ein Sachverhalt nicht klar ermittelt werden konnte (z.B. wenn Aussage gegen Aussage steht), muss auch das als Ergebnis festgehalten werden und eine Einschätzung getroffen werden, welche Schutzmaßnahmen auf jeden Fall Sinn machen.

Wenn in Tagesmeldungen geplante Maßnahmen festgehalten werden, sollte entnehmbar sein, ob diese auch tatsächlich durchgeführt wurden.

Schritt 7: Monitoring und Evaluation

Hat die Einrichtung neue Erkenntnisse aus dem erfolgten Kinderschutzprozedere gewonnen, die für alle wichtig sind? Gibt es Parallelen zu anderen Kinderschutzfällen und Häufungen von ganz bestimmten Gefährdungen? Sind unsere Standards und Prinzipien eingehalten worden? Müssen bestehende Standards aufgrund des Vorfalls neu überdacht und evtl. geändert werden?

Die Dokumentation jedes Kinderschutzfalles dient nicht nur der Kontrolle und

Rechtfertigung unseres Handelns, sondern ermöglicht auch der Stiftung Jupident als lernender Organisation, ihr Handeln zu reflektieren und die Kinderschutzstandards ständig weiter zu verbessern, was den Kindern und Jugendlichen schließlich wieder mehr Schutz bietet.

Deshalb unterliegt die elektronische Dokumentation jedes Kinderschutzfalles einem dreifachen **Monitoring** (durch die Bereichsleitung, durch die Kinderschutzbeauftragten und in einzelnen Fällen auch durch den Psychologischen Fachdienst). Die Zuständigen erfahren aus den Tagesmeldungen, wie der Kinderschutz in der Stiftung Jupident funktioniert, können die Abläufe gemeinsam reflektieren, Erkenntnisse daraus ableiten und evtl. auch Fehlentwicklungen gegensteuern.

Eine zusätzliche Evaluation der Kinderschutzstandards erfolgt mithilfe anonymer Audits des psychologischen Fachdienstes mit per Zufallsprinzip ausgewählten Mitarbeiter:innen.

Ausgangssituation

Jeder Hinweis, jede Beobachtung, jede Äußerung, die auf eine tatsächliche, mögliche oder auch nur vermeintliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen hindeutet.

Schritt 1: Herstellen von Schutz

Worin besteht die Gefährdung? Wer muss im Moment geschützt werden und wer längerfristig? Welche Maßnahmen müssen sofort zum Schutz erfolgen (Gefahr im Verzug) und welche können warten, bis das mit Leitung und Team besprochen werden kann? (Bei mehreren Gefährdungen) Wer oder was muss zuerst geschützt werden? / Was hat Vorrang?

Schritt 2: Meldung an die Leitung

In welcher Form erfolgt die Meldung? Muss die Leitung sofort und direkt informiert werden oder reicht die schriftliche Tagesmeldung? Wird ein:e Mitarbeiter:in der Stiftung Jupident durch Aussagen oder Hinweise belastet?

Schritt 3: Genaue Ermittlung des Sachverhaltes

Was ist genau passiert? Wer hat was getan, gesagt oder beobachtet? Gibt es ein objektives und klares Bild über das Vorgefallene oder widersprechende Aussagen? Wer muss befragt werden? Wer befragt die Beteiligten wie worüber?

Schritt 4: Dokumentation

Was muss genau dokumentiert werden? Gibt es Aussagen, die wortwörtlich dokumentiert werden müssen, um den Wahrheitsgehalt feststellen zu können? Ist (auch für das Monitoring und die externen Stellen) aus der Dokumentation klar nachvollziehbar, was vorgefallen ist und wie gehandelt wurde?

Schritt 5: Information

Wer muss worüber informiert werden? Gibt es Verschwiegenheitspflichten zu beachten? Liegen Gründe vor, dass die Prinzipien der Transparenz und des Schutzes stärker gewichtet werden müssen als die Verschwiegenheitspflicht?

Schritt 6: Abschluss

Ist das Prozedere abgeschlossen und nachvollziehbar dokumentiert? Sind alle Beteiligten über die erfolgten Schritte und das Ergebnis informiert? Ist noch irgendetwas unklar oder offen?

Schritt 7: Monitoring und Evaluation

Hat die Einrichtung neue Erkenntnisse aus dem erfolgten Kinderschutzprozedere gewonnen, die für alle wichtig sind? Gibt es Parallelen zu anderen Kinderschutzfällen und Häufungen von ganz bestimmten Gefährdungen? Sind unsere Standards und Prinzipien eingehalten worden? Müssen bestehende Standards aufgrund des Vorfalls neu überdacht und evtl. geändert werden?

Verhaltenskodex für Mitarbeitende der Stiftung Jupident im Umgang mit Klient:innen

Um den Mitarbeitenden mehr Sicherheit und Orientierung bzgl. des erwünschten und „richtigen“ Umgangs mit unseren Klient:innen im Alltag zu geben, hat das Leitungsteam der Stiftung Jupident einen Kodex mit 11 Grundsätzen erarbeitet, die die Haltung beschreiben, in der wir Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien begegnen wollen. Alle pädagogischen Teams wurden eingeladen, sich mit diesem Kodex auseinander zu setzen und auch selbst Beispiele aus ihrem pädagogischen Alltag in die Diskussion einzubringen.

Um den sehr allgemeinen und ausschließlich positiv formulierten Kodex griffiger, praxisnaher und alltagstauglicher zu machen, haben wir zudem plakative Beispiele für mögliches individuelles Fehlverhalten gesammelt, das dem Kodex widersprechen würde. Gerade diese Negativbeispiele sollen den Inhalt des Kodex verdeutlichen und den Teams Orientierung geben, wenn sie Haltungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen gemeinsam reflektieren.

Als Kodex wurden folgenden 11 Grundsätze formuliert:

1. Ich begegne den Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien mit Wertschätzung und Respekt gegenüber der Würde der Person und ich gebe ihnen das Gefühl, willkommen zu sein.
2. Ich schaffe eine positive angstfreie Atmosphäre in der Gruppe.
3. Ich suche eine vertrauensvolle und wohlwollende Beziehung zu den einzelnen Kindern und Jugendlichen.
4. Ich Sorge für Schutz und Sicherheit in der Gruppe
5. Ich achte die Intim- und Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen.
6. Ich unterstütze und ermögliche alters- und entwicklungsgemäße Autonomie und Freiheit bei den Kindern und Jugendlichen.
7. Ich höre die Wünsche und Meinungen der Kinder/Jugendlichen und ermögliche Beteiligung im Alltag.
8. Ich achte die Grundbedürfnisse und -rechte der Kinder und Jugendlichen (Nahrung, Ruhe und Schlaf, medizinische Versorgung, Kontakt zu Familie, Kontakt zu Peergroup) und schränke diese nicht willkürlich ein.
9. Ich mache meine eigenen pädagogischen Handlungen, Haltungen und Entscheidungen transparent gegenüber den Kindern und Jugendlichen (So transparent/authentisch wie möglich. So selektiv wie nötig).
10. Ich fördere Gemeinschaft und Solidarität in der Gruppe.
11. Ich fördere Inklusion und Vielfalt.

Plakative Beispiele für Verstöße gegen den Kodex

zu 1) Wertschätzung und Respekt

Kinder werden angeschrien, lächerlich gemacht, bloßgestellt, verspottet, abgewertet („Du bist ja zu blöd dazu“); herabsetzende Spitznamen oder Witze über Kinder/Jugendliche; Verwendung von

derber Sprache bzw. Schimpfwörtern vor und gegenüber Kindern/Jugendlichen („Das geht dich einen Sch... an!“), Abwertende Äußerungen über Klient:innen bzw. über Familienmitglieder der Kinder/Jugendlichen, Erwachsener spielt seine Macht aus; reagiert genervt und abweisend auf Frage oder Bitte...

zu 2) Positive, angstfreie Atmosphäre

Drohung und Angstmachen als Erziehungsmittel („Wenn du das machst, kriegst du Hausarrest“), Strafen ohne Erklärung oder Zusammenhang; barscher/kalter Befehlston, Kollektivstrafen, unvorhergesehene Wutausbrüche der Fachkraft, Bloßstellung vor anderen, Kind darf nach der Schule nicht ankommen, sondern wird gleich mit Aufgaben konfrontiert, Einzelne Kinder werden in Grupsituationen zu unangenehmen Themen „aufgeblattelt“...

zu 3) Vertrauensvolle, wohlwollende Beziehung

emotionale Kälte oder Gleichgültigkeit („Mir egal, heul halt“); unrealistische Versprechen, die nicht eingehalten werden; emotionale Erpressung („Wenn du das machst, mag ich dich nicht mehr“), manipulatives Belügen von Kindern/Jugendlichen, emotionaler Missbrauch von Kindern/Jugendliche für eigene Bedürfnisse („Magst du mich?“); für Kinder/Jugendliche über längere Zeit im Büro nicht erreichbar sein („Stört mich nicht bei der Arbeit“); „Verfehlungen“ des Kindes werden persönlich genommen und ewig nachgetragen...

zu 4) Schutz und Sicherheit

Kinder/Jugendliche ungeschützt Gefahren aussetzen; in riskanten Situationen unbeaufsichtigt lassen; Kinder mit Eigenverantwortung überfordern; Bewusstes Ignorieren von Anzeichen sexueller oder physischer Grenzverletzungen; Gewalt und Mobbing zwischen Kindern/Jugendlichen (körperlich oder psychisch) wird geduldet/nicht gemeldet, gefährliche Gegenstände herumliegen lassen...

zu 5) Ich achte die Intim- und Privatsphäre

Eintreten in Zimmer ohne Anklopfen und ohne „Herein“; Mitlesen von Tagebüchern oder Chats ohne Gefahr in Verzug und ohne vorherige Absprache; Sexualisierte, abwertende Kommentare über Körper oder Kleidung, Kinder/Jugendliche ohne Erfordernis beim Duschen/Umziehen beobachten, Unangekündigte „Kastenkontrolle“/„Schultaschenkontrolle“ in Abwesenheit des Kindes/Jugendlichen; unangemessene oder unerwünschte Berührungen...

zu 6) alters- und entwicklungsgemäße Autonomie

übermäßige Kontrolle („Du darfst heute nicht raus...“), Kinder/Jugendliche werden nicht in Entscheidungen eingebunden; Eigeninitiative wird abgewertet, Kinder/Jugendliche „klein“ gehalten („Mach das lieber nicht, das kannst du nicht.“); Verbote ohne pädagogisch nachvollziehbaren Grund; Einschränkung des Bedürfnisses nach (einvernehmlicher) körperlicher Nähe und Sexualität mit Gleichaltrigen ohne triftigen Grund; Kinder/Jugendliche dürfen ihr Zimmer nicht verlassen, Kindern/Jugendlichen wird Hilfe und Unterstützung verweigert, um die sie bitten; ein Kind/Jugendlicher wird ohne zu fragen irgendwo hingezogen oder -geschoben, wo die Betreuungsperson es haben möchte; willkürliche Verbote ohne Begründung...

zu 7) Wünsche, Meinungen und Beteiligung

Meinungen von Kindern/Jugendlichen werden ignoriert oder in Lächerliche gezogen; Aussagen wie „Du machst das so, weil ich es sage“; Keine Wahlmöglichkeiten bei Essen, Zimmergestaltung, Freizeitgestaltung lassen,

zu 8) Grundbedürfnisse und -rechte

Verweigerung von Essen als Strafe oder Konsequenz („jetzt gibt es nichts mehr“); Ein Kind zwingen, etwas Bestimmtes zu essen; Kontakt zur Familie willkürlich einschränken; Kontakt zu Freund:innen wird als Strafe verboten; Medizinische Versorgung wird unnötig hinausgezögert oder verweigert,

zu 9) Transparenz im pädagogischen Handeln

pädagogische Entscheidungen werden willkürlich getroffen und nicht erklärt („Das ist halt so“); unklare oder widersprüchliche Aussagen gegenüber Kindern; Manipulative oder doppeldeutige Kommunikation, Kinder werden als Geheimnisträger missbraucht („Sag das niemanden! Das ist unser Geheimnis.“), „Nein“-Sagen ohne Erklärung

zu 10) Ich fördere Gemeinschaft und Solidarität

Kinder werden gegeneinander ausgespielt, als „Spione missbraucht“; Kinder werden willkürlich bevorzugt oder benachteiligt; Gruppe wird gegen einzelne aufgehetzt, Konflikte zwischen Kindern werden willkürlich ignoriert oder sogar noch befeuert; Mobbing wird ignoriert bzw. verharmlost; Kinder werden als Strafe von gemeinsamen Gruppenaktivitäten ausgeschlossen; Fehlverhalten eins Kindes/Jugendlichen wird vor der Gruppe bloßgestellt...

zu 11) Ich ermögliche Vielfalt und Inklusion in der Gruppe

Abwertende oder diskriminierende Bemerkungen über Herkunft, Sprache, Religion Geschlecht oder Identität, Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigung werden ausgeschlossen oder im Gruppenalltag übergangen, Kulturelle oder religiöse Bedürfnisse (Z.B. Kleidung, Ernährung, Feiertage) werden ignoriert oder lächerlich gemacht; Unterschiede zwischen Kindern/Jugendlichen werden als Problem statt als Bereicherung dargestellt; diskriminierendes Verhalten unter Kindern/Jugendlichen wird nicht thematisiert oder toleriert

Dass diese beschriebenen Verhaltensweisen im pädagogischen Alltag unter keinen Umständen vorkommen können, wird als eher unrealistisch gesehen. Er geht auch nicht so sehr darum, Handlungen als „NoGo“ zu charakterisieren und Fehler anzuprangern, sondern darum, die positiven Haltungen im Alltag zu schärfen, indem Handlungen, die Im Widerspruch zum Kodex stehen, im Team gemeinsam reflektiert werden können. Dazu braucht es neben **Transparenz** und einer gewissen **Diskussions- und Fehlerkultur** in den Teams auch die Bereitschaft von allen, sich einzubringen und mit Haltungsfragen auseinander zu setzen. Ziel ist nicht die „fehlerlose“ Pädagogik, sondern ein offenes Klima, das Teams eine fachliche Weiterentwicklung ermöglicht, indem alltägliche Handlungen und Haltungen selbstkritisch reflektiert werden.

Hinweise im JUBIS zur Erstellung von Tagesmeldungen

Beschreibung der JUBIS Maske

- Tagesmeldungen sind wichtige Informationen über Vorkommnisse, die sofort an die Leitung weitergegeben werden müssen.
- Bereichs- und Teamleiter/innen werten solche Meldungen an mehreren Tagen in der Woche aus. D.h. die Leitung muss in der Regel nicht zusätzlich durch Anruf oder Mail informiert werden - es sei denn, es handelt sich um spezielle Kinderschutzthemen, die eine mögliche weitere Gefährdung des Kindes beinhalten und/oder sofortige Maßnahmen erfordern, die mit der Leitung abgestimmt werden müssen
- Im Falle, dass so ein Kinderschutzthema vorliegt, muss unter **Prioritätsstufen** ein Häkchen bei „**Kinderschutz**“ gesetzt werden. Für alle anderen Meldungen, die von der Leitung lediglich zur Kenntnis genommen werden sollen, kann das Häkchen bei „**Information**“ gesetzt werden. Diese Unterscheidung erleichtert eine Filterung von wichtigen Informationen für die Kinderschutzgruppe und die Erstellung von Sicherheits-Konzepten in diesem Bereich.
- Jede Beobachtung muss einem **Thema** zugeordnet werden (Gewalt, Unfall, Überweisung ins Krankenhaus, Sachbeschädigung, Autoaggression, sexuelle Grenzüberschreitung, Suizidäußerung, sonstiges Thema). Wenn mehrere Themen zusammenspielen, dann ist das Thema auszuwählen, das dem/der dokumentierenden Person am relevantesten erscheint. „Sonstiges Thema“ soll nur eingegeben werden, wenn eindeutig kein Bezug zu irgendeinem der anderen Themen vorhanden ist.
- Unter **Zusatzinfo** kann ein **Stichwort** eingegeben werden, welches das Thema genauer beschreibt. Solche Stichworte werden entweder in den Fachbereichen vorgegeben oder im Betreuungsteam vereinbart,
 - um Verläufe besser beurteilen und evaluieren zu können (z.B. Zunahme, Abnahme der Frequenz von Gewalt)
 - um daraus wichtige Daten für Sicherheits- und Kinderschutzkonzepte zu erhalten (z.B. wie oft und unter welchen Umständen kommt es in der Stiftung Jupident dazu, dass ein Kind festgehalten werden muss.)
- Unter **Kommentar** gibt die Leitung (in der Regel die Teamleitung, in Ausnahmefällen die Bereichsleitung) eine Rückmeldung zum Geschehen und sowie den getroffenen Maßnahmen und gibt unter Umständen Anweisungen zu weiteren erforderlichen Maßnahmen.
- Abgrenzung: Beobachtungen, die Auffälligkeiten im pädagogischen Alltag beinhalten, werden mit der Maske „**Beobachtungen**“ eingegeben.

Auswertungen

Auswertung „Tagesmeldungen“ :

- wertet alle Tagesmeldungen innerhalb eines gewählten Zeitraums mit zahlreichen Sortier- und Filtermöglichkeiten aus.
- Diese Auswertung kann für Einzelpersonen, Gruppen oder ganze Fachbereiche gemacht werden

Dokumente

Aktennotiz (wird nur in Ausnahmefällen – in der Regel von der Leitung – erstellt; z.B. wenn ein Vorfall schriftlich der Polizei oder der Jugendwohlfahrt gemeldet werden muss.)

Datenpflege

- Jede/r Diensthabende, auch das Case-Management – kann solche Tagesmeldungen eingeben.
- Jede Betreuungsperson, der in den Dienst kommt, liest bei der Dienstübergabe alle Tagesmeldungen, die seit ihrem letzten Dienst getätigt wurden.
- In der Teambesprechung werden die Tagesmeldungen noch einmal reflektiert.
- Die fallführende Person und die Primärbetreuung (auch wenn nicht fallführend) überprüfen einmal im Monat die korrekte Eingabe der Tagesmeldungen zum Kind und geben eine Rückmeldung an das Team.

Ergänzung durch die Kinderschutzgruppe

(Folgende inhaltlichen und formalen Kriterien für Tagesmeldung wurden ursprünglich von der Kinderschutzgruppe der Stiftung Jupident als Hilfestellung für das Erstellen sowie für das Monitoring von Tagesmeldungen verfasst und in weiterer Folge durch die Geschäftsleitung als verbindliche Richtlinie festgelegt)

Wie schreibe ich eine gute Tagesmeldung?

Formal:

- Die Sprache ist **sachlich, neutral, beschreibend** und nicht emotional gefärbt.
- Die Tagesmeldung enthält keine intern verwendeten Abkürzungen und keinen „Jargon“, der nur „Eingeweihten“ bekannt ist („Eiszeit“, „Prodema-Griff“, „AV“, „Katzenwache“, „Bärenumarmung“...).
- Die **wesentlichen beteiligten Personen** werden mit Namen angeführt und (bei „offiziellen“ Aktennotizen auch mit Nachnamen).
- Der/die Verfasser/in der Tagesmeldung spricht von sich in der **Ich-Form**.
- Die Tagesmeldung enthält **keine Sonderzeichen wie * / + -** (auch keine selbstgemachten Emojis ☹) weil das Excel-Programm sonst zu rechnen beginnt und die gesamte Auswertung nicht möglich ist.
- Die Formulierung ist **klar, knapp und verständlich**.

Inhaltlich:

- Die Vorgänge werden in erster Linie **beschrieben** und nicht bewertet (Fokus: Was ist vorgefallen? Wie wurde darauf reagiert? (Ausnahme: Rückmeldungen und Schlussfolgerungen in den Kommentaren können und sollen sehr wohl Bewertungen und Interpretationen enthalten.)
- **Interpretationen und Innensichten** werden **vermieden** oder zumindest klar als solche deklariert (nicht: „Das Kind wollte...“, „konnte...“, „akzeptierte nicht, dass...“)
- Die Tagesmeldung ist **so knapp wie möglich und so detailliert wie nötig** (keine „vollständige“ Nacherzählung der Ereignisse, sondern Beschränkung auf das Wesentliche; Ausnahme: Wortwörtliche Dokumentation bei Beweissicherung)
- Wenn **Fachbegriffe** verwendet werden, wird auch dazu gesagt, was genau darunter verstanden wird bzw. was man genau gemacht hat („Prodema-Griff“? „Präsenz gezeigt“? „Wiedergutmachung“...?)
- Die **Maßnahmen** werden **vollständig** angeführt und nicht nur eine Auswahl (z.B. auch, wer darüber informiert wurde)
- **Anhand der Tagesmeldung ist nachvollziehbar, was geschehen ist und wie gehandelt wurde.** Reicht eine Tagesmeldung nicht aus, um ein Kinderschutzprozedere zu beschreiben, dann werden dazu weitere erstellt.
- Es **bleibt nichts Wesentliches offen** („Wird im Team besprochen...“; „wird überprüft“; „Wiedergutmachung“ – (wann, wie) erfolgt?)
- Aus der Tagesmeldung muss ersichtlich sein, **woher die Information stammt** (eigene Beobachtung? Hinweise vom Kind? Von anderen?). Wenn eine schriftliche Info (z.B. von der Schule) hineinkopiert wird, braucht es einen Hinweis, wer das geschrieben hat.
- Eine Tagesmeldung wird von der **Teamleitung** (in Ausnahmefällen – z.B. wenn die Tagesmeldung von einer Teamleitung oder vom Casemanagement stammen) **kommentiert**, damit der/die Meldende und alle mit dem System arbeitenden Personen sich bestmöglich weiter um die Situation bemühen können, eine Rückmeldung aus der übergeordneten Hierarchie erfolgt und eine kollektive Weiterentwicklung und Reflexion der Fachpersonen angestoßen werden kann.
- Die Formulierungen der Tagesmeldungen wahren den **Respekt** vor der Würde aller am Vorfall Beteiligten. (keine Abwertungen oder Stigmatisierungen, die dann auf ewig im Akt nachlesbar sind.)